

## **Statuten des Reformierten Kirchenvereins Wollishofen**

### **Artikel 1/ Name**

Unter dem Namen „Reformierter Kirchenverein Wollishofen“ besteht mit Sitz in Zürich-Wollishofen ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

### **Artikel 2 / Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des kirchlichen Lebens in der evangelisch-reformierten Quartiergemeinde Zürich Wollishofen, die Pflege der Verbundenheit unter den Gemeindemitgliedern und den ausserhalb des Quartiers wohnhaften, an der Gemeinde Anteil nehmenden Personen, sowie die Förderung von Aktivitäten, welche mit dem Auftrag der evangelisch-reformierten Kirche in Verbindung stehen und direkt oder indirekt dem Quartier Zürich Wollishofen zugutekommen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist politisch neutral.

### **Artikel 3 / Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Aufnahme gesuche sind an die offizielle Vereinsadresse zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand abschliessend.

3.2 Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern (Unternehmen, juristische Personen)
- Ehrenmitgliedern

3.3 Der Austritt aus dem Verein ist per Ende des Vereinsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach erfolgter Mahnung, durch den vom Vorstand abschliessend entschiedenen Ausschluss aus wichtigem Grund sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.

### **Artikel 4 / Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### **Artikel 5 / Mitgliederversammlung**

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder per E-mail einberufen.

5.2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder gemäss Ziff. 3.2 können jederzeit die Ansetzung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Das entspre-

chende Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat hierauf eine Mitgliederversammlung so rechtzeitig einzuberufen, dass sie innert 60 Tagen seit Eingang des Begehrens stattfinden kann.

5.3 Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

5.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie Ernennung der Liquidatoren

### **Artikel 6 / Beschlussfassung**

6.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Stimmen. (Ausnahme: Art. 13 der Statuten). Auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Stimmen können geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen.

6.3 Stimmengewicht: Einzel-, Ehren- und Kollektivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

### **Artikel 7 / Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 8 / Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden, sofern die Mittel dafür im Budget vorhanden sind.

8.2 Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8.3 Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Verantwortung für das Rechnungswesen
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 3.
- f) Wahl einer Geschäftsstelle
- g) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- h) Regelung der Zeichnungsberechtigung

**Artikel 9 / Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/ Revisorinnen oder eine Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**Artikel 10 / Geschäftsstelle**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle regelt ein vom Vorstand genehmigtes Pflichtenheft.

**Artikel 11 / Finanzierung**

Der Verein wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sonderbeiträge
- c) Spenden
- d) Legate
- e) Sonstiges

**Artikel 12 / Haftung**

Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Artikel 13 / Statutenänderungen und Auflösung**

13.1 Die teilweise oder totale Revision der Statuten muss durch zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

13.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn drei Viertel der Stimmen dies beschliessen. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine vom letzten Vorstand bezeichnete, in Zürich 2 domizilierte Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Ist keine solche zu finden oder der Vorstand nicht in der Lage, einen solchen Entscheid zu treffen, entscheidet die Reformierte Kirchenpflege Wollishofen oder ihre Rechtsnachfolgerin über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine kirchennahe Organisation.

**Artikel 14 / Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2015 in Kraft.

Zürich, 27. Mai 2015

Für die Gründungs-Mitgliederversammlung

der Tagespräsident



Hansjürg Büchi